

EU-Kommissions-Vorschlag zu sektorspezifischen Transparenzbestimmungen in der Landwirtschaft

Hintergrund:

Am 29. November 2006 hatten sich die Kommission, der Rat und das Parlament der Europäischen Union darauf geeinigt, die erstmalige, verpflichtende Veröffentlichung der Empfänger von Subventionen bei den EU-Strukturfonds für das Jahr 2008 und im Agrarbereich für das Jahr 2009 (Ausnahme: Ländliche Entwicklung) festzuschreiben. Der Rat hatte dieser Einigung am 1. Dezember 2006 zugestimmt.

Die EU-Kommission hat nun am 20. März. 2007 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgelegt, der sektorspezifische Bestimmungen zur Transparenz enthält. Der Kommissions-Vorschlag droht durch die Hintertür die postulierte Verbesserung der Transparenz zu beschränken. Der Vorschlag soll erstmals am 21. April in einer EU-Rats-Arbeitsgruppe besprochen werden

Artikel im Kommissions-Vorschlag vom 20.3.2007 zu Transparenz:

Art 1 (Punkt 10): Folgender Artikel 44a wird eingefügt:

„Artikel 44a: Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten“

Gemäß Artikel 53b Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 gewährleisten die Mitgliedstaaten die jährliche Ex-post-Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln sowie der Beträge, die jeder Begünstigte aus diesen Fonds erhalten hat. Die Veröffentlichung umfasst mindestens folgende Informationen:

- a) für den EGFL den Betrag, aufgeschlüsselt nach direkten Zahlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und sonstigen Ausgaben;
- b) für den ELER den Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel je Begünstigten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Artikel 1 Absatz 10 gilt für die aus EGFL-Mitteln ab dem 16. Oktober 2007 und für die aus ELER-Mitteln ab dem 1. Januar 2007 getätigten Ausgaben.

Bewertung der Transparenzinitiative:

- Der Vorschlag, die Veröffentlichung der Informationen über die Empfänger von Agrarsubventionen **den Mitgliedsstaaten zu überlassen**, wird begrüßt. Jeder Mitgliedsstaat ist zuallererst gegenüber seinen eigenen Bürgern rechenschaftspflichtig über die Verwendung von öffentlichen Geldern. Gleichwohl wäre insbesondere bei den Exportsubventionen eine Zusammenführung der Einzeldaten aus den verschiedenen Mitgliedsstaaten auf europäischer Ebene wünschenswert.
- Bei der Angabe des Verwendungszwecks muss genau deutlich werden, **wofür** die Zahlung der jeweiligen öffentlichen Mittel an den Empfänger erfolgt, z.B.: Exportsubventionen für Milchpulver, Agrarumweltprogramm, einzelbetriebliche Investitionsförderung, Betriebsprämie etc. Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission ist inakzeptabel, da er keine qualifizierte Analyse der offen gelegten Daten ermöglicht. Mit einer Veröffentlichung der Gesamtbeträge ohne Aufschlüsselung würde zudem einer Neiddebatte Vorschub geleistet.

Für weitere Infos wenden Sie sich bitte an:

Marita Wiggerthale, Oxfam Deutschland, mwiggerthale@oxfam.de, Tel.: 0162-138 63 21.

Email vom 11.4.2007 von der EU-Kommission:

„Der Vorschlag sieht die Veröffentlichung des Gesamtbetrages aller Direktzahlungen eines Landwirtes in einem Jahr vor, also keine Aufspaltung in die Einzelelemente“.

- Der Vorschlag der Kommission widerspricht der Durchführungsverordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Der aktuelle Kommissions-Vorschlag fällt deutlich hinter die bereits getroffenen Transparenz-Entscheidungen zurück!

VERORDNUNG (EG) Nr. 1974/2006 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Ab 2008 veröffentlicht die Verwaltungsbehörde mindestens einmal pro Jahr (in elektronischer oder sonstiger Form) das Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten, die **Bezeichnung der Vorhaben** und der Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung.

Email vom 17.4.2007 von der EU-Kommission:

„Die VO 1974/2006 ist in diesem Punkt nicht ganz klar und zwingt die Mitgliedstaaten meines Erachtens nicht notwendigerweise, die Zahlungen nach jeder Einzelmassnahme aufzuspalten. Daher teile ich nicht Ihre Auffassung, dass unser jetziger Vorschlag "weniger transparent" ist als die Regelung in der VO 1974/2006. Allgemein scheint mir unser Vorschlag sehr ausgewogen zu sein : eine Aufspaltung der Veröffentlichung für einen Begünstigten in 50 Einzelbeihilfen kann unter Umständen nicht mehr, sondern weniger transparent sein als eine Zusammenfassung der Zahlungen nach den in unserem Vorschlag vorgesehenen Kategorien.“

- Der Aufwand, der mit der Aufschlüsselung der Agrarsubventionen verbunden ist, ist durch die dann gewährleistete Qualität der Informationen gerechtfertigt. Die ausschließliche Angabe von Gesamtsummen lässt befürchten, dass es der EU-Kommission bei den geplanten Transparenzbestimmungen um eine „Streichdebatte“ und nicht um eine „fundierte Qualitätsdebatte“ mit Blick auf die Verwendung von Agrarsubventionen geht. Ein Betrieb wird i.d.R. nur 3-6 Einzelbeihilfen in Anspruch nehmen.

Für weitere Infos wenden Sie sich bitte an:

Marita Wiggerthale, Oxfam Deutschland, mwiggerthale@oxfam.de, Tel.: 0162-138 63 21.

Zur Information (siehe Tabelle und Anhang I)

- Ländliche Entwicklung: 14 Fördermaßnahmen
- Direktzahlungen/Stützungsregelungen: 27 Förderprogramme

Tabelle: Auflistung von Maßnahmen gemäß der Verordnung zur ländlichen Entwicklung

Verordnung Ländliche Entwicklung (EG) Nr. 1698/2005		
Achse 1	Achse 2	Achse 3
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	Verbesserung der Umwelt und Landschaft	Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
Mindestens 10% der Finanzmittel	Mindestens 25% der Finanzmittel	Mindestens 10% der Finanzmittel
<ul style="list-style-type: none"> - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Art.26; Ex-Kapitel I) - Junglandwirteförderung (Art.22; Ex-Kapitel II) - Berufsbildung (Art.21, Ex-Kapitel III) - Vorruhestand (Art.23; Ex-Kapitel IV) - Erhöhung der Wertschöpfung (Art. 28; Ex-Kapitel VII) 	<ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete (Art. 37; Ex-Kapitel V) - Agrarumweltmassnahmen (Art.39; Ex-Kapitel VI) - Natura 2000 (Art. 38) - Tierschutz (Art.40) - Forstwirtschaft (Art.43-49; Ex-Kapitel VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten (Art.53) - Fremdenverkehr (Art.55) - Dienstleistungseinrichtungen und Grundversorgung (Art.56) - Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Art.57)
Leader: Förderung lokaler, innovativer, multi-sektoraler, bottom-up Entwicklungsstrategien Mindestens 5% in EU-15, mindestens 2,5% in EU-10		

VERORDNUNG (EG) Nr. 1782/2003 DES RATES vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Die VO 1782/2003 enthält:

- gemeinsame Regeln für Direktzahlungen im Rahmen von Einkommensstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, ausgenommen Direktzahlungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999;
- eine Einkommensstützungsregelung für Betriebsinhaber in Form einer einheitlichen Betriebsprämie (im Folgenden „Betriebsprämienregelung“ genannt);
- Stützungsregelungen für Betriebsinhaber, die Hartweizen, Eiweißpflanzen, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch, Saatgut, landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Schaf und Ziegenfleisch, Rindfleisch sowie Körnerleguminosen erzeugen.

Art. 2 (d): „Direktzahlung“ eine direkt an Betriebsinhaber geleistete Zuwendung im Rahmen einer Einkommensstützungsregelung nach Anhang I.

Für weitere Infos wenden Sie sich bitte an:

Marita Wiggerthale, Oxfam Deutschland, mwiggerthale@oxfam.de, Tel.: 0162-138 63 21.

ANHANG I

Liste der Stützungsregelungen, die die Bedingungen des Artikels 1 erfüllen

Sektor	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Einheitliche Betriebsprämie	Titel III dieser Verordnung	Produktionsentkoppelte Zahlung (siehe Anhang VI) (*)
Hartweizen	Titel IV Kapitel 1 dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe (Qualitätsprämie)
Eiweißpflanzen	Titel IV Kapitel 2 dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe
Reis	Titel IV Kapitel 3 dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe
Schalenfrüchte	Titel IV Kapitel 4 dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe
Energiepflanzen	Titel IV Kapitel 5 dieser Verordnung	Flächenbezogene Beihilfe
Kartoffelstärke	Titel IV Kapitel 6 dieser Verordnung	Produktionsbezogene Beihilfe
Milch und Milcherzeugnisse	Titel IV Kapitel 7 dieser Verordnung	Milchprämie und Ergänzungszahlung
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen in Finnland und bestimmten Regionen Schwedens	Titel IV Kapitel 8 dieser Verordnung (**) (****)	Spezifische Regionalbeihilfe für landwirtschaftliche Kulturpflanzen
Saatgut	Titel IV Kapitel 9 dieser Verordnung (**) (****)	Produktionsbezogene Beihilfe
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen	Titel IV Kapitel 10 dieser Verordnung (***) (****)	Flächenbezogene Beihilfe, einschließlich Stilllegungsausgleich, Grassilagezahlung, Zusatzbeträge (**), Hartweizenzuschlag und Sonderbeihilfe für Hartweizen
Schafe und Ziegen	Titel IV Kapitel 11 dieser Verordnung (***) (****)	Mutterschaf- und Ziegenprämie, Zusatzprämie und bestimmte Ergänzungsbeträge
Rindfleisch	Titel IV Kapitel 12 dieser Verordnung (****)	Sonderprämie (**), Saisonentzerrungsprämie, Mutterkuhprämie (einschließlich der Zahlungen für Färsen und der zusätzlichen nationalen Mutterkuhprämie bei Kofinanzierung) (**), Schlachtprämie (**), Extensivierungsprämie, Ergänzungsbeträge
Körnerleguminosen	Titel IV Kapitel 13 dieser Verordnung (****)	Flächenbezogene Beihilfe
Besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion	Artikel 69 dieser Verordnung (****)	
Trockenfuttermittel	Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 2 dieser Verordnung (****)	
Kleinerzeugerregelung	Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 Artikel 2a	Übergangsweise flächenbezogene Beihilfe für Betriebsinhaber, die weniger als 1 250 EUR erhalten
Olivenöl	Verordnung Nr. 136/66/EWG Nr. Artikel 5 Absatz 1	Produktionsbezogene Beihilfe

Für weitere Infos wenden Sie sich bitte an:

Marita Wiggerthale, Oxfam Deutschland, mwiggerthale@oxfam.de, Tel.: 0162-138 63 21.

Sektor	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Seidenraupen	Verordnung (EWG) Nr. 845/72 Artikel 1	Beihilfe zur Förderung der Zucht
Bananen	Verordnung (EWG) Nr. 404/93 Artikel 12	Produktionsbezogene Beihilfe
Getrocknete Weintrauben	Verordnung (EG) Nr. 2201/96 Artikel 7 Absatz 1	Flächenbezogene Beihilfe
Tabak	Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 Artikel 3	Produktionsbezogene Beihilfe
Hopfen	Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 Artikel 12	Flächenbezogene Beihilfe
	Verordnung (EG) Nr. 1098/98	Nur Zahlungen für die vorübergehende Stilllegung
Poseidom	Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 Artikel 9 (**)(****), Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 16	Sektoren: Rindfleisch, Zucker, grüne Vanille
Poseima	Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 Artikel 13 (**)(****), 16, 17 und Artikel 28 Absatz 1, Artikel 21, Artikel 22 Absatz 2 bis 4 (**)(****) und 7, Artikel 27, 29 und 30 Absätze 1, 2 und 4	Sektoren: Rindfleisch, Milch; Kartoffeln, Zucker; Korbweiden; Ananas, Tabak, Saatkartoffeln, Chicorée und Tee
Poseican	Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 Artikel 5 (**)(****), 9 und 14	Sektoren: Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Kartoffeln
Ägäische Inseln	Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 Artikel 6 (**)(****), 8, 11 und 12	Sektoren: Rindfleisch, Kartoffeln; Oliven; Honig

(*) Beginn 1. Januar 2005 oder später bei Anwendung des Artikels 71. Für das Jahr 2004 oder später bei Anwendung des Artikels 71 werden die in Anhang VI aufgeführten Direktzahlungen mit Ausnahme von Trockenfutter in den Anhang I übernommen.

(**) Im Falle der Anwendung des Artikels 70.

(***) Im Falle der Anwendung der Artikel 66, 67, 68.

(****) Im Falle der Anwendung des Artikels 69.

(*****) Im Falle der Anwendung des Artikels 71.